

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 3 A 257/10

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte rkb-recht.de,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, - Ko 152/2010 -

g e g e n

die Technische Universität Braunschweig Carolo-Wilhelmina vertreten durch den  
Präsidenten,  
Pockelsstraße 14, 38106 Braunschweig,

Beklagte,

Streitgegenstand: Ausbildungsförderung  
hier: Rücknahme

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Zschachlitz als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

#### **I.**

Die im Jahre 1983 geborene Klägerin erlangte im Juni 2003 das Abitur und nahm zum Wintersemester 2003/2004 an der Universität H ein Studium in der Fachrichtung auf.

Für dieses Studium beantragte sie am 16.10.2003, am 14.09.2004 und am 16.01.2006 jeweils die Gewährung von Ausbildungsförderungsleistungen. Am 12.08.2005 beantragte sie bei der Kreisverwaltung M Auslandsförderung nach dem BAföG. In den Anträgen gab sie jeweils an, über kein bzw. lediglich geringes Vermögen zu verfügen. Daraufhin wurde ihr mit Bescheiden vom 30.01.2004 (für den Vater war ein Aktualisierungsantrag gestellt worden) Ausbildungsförderung für den Zeitraum 10/2003 bis 09/2004 in Höhe von monatlich 530,00 EUR, mit Bescheid vom 31.12.2004 für die Zeit von 10/2004 bis 09/2005 ebenfalls in Höhe von monatlich 530,00 EUR und ebenfalls aufgrund eines für den Vater gestellten Aktualisierungsantrages bewilligt. Mit Bescheid vom 30.01.2006 wurde für die Zeit von 10/2005 bis 02/2006 Ausbildungsförderung in Höhe von monatlich 584,00 EUR bewilligt und mit Bescheid vom 30.03.2007 für die Zeit von März 2006 bis Februar 2007 in Höhe von monatlich 530,00 EUR.

Aufgrund einer Mitteilung des Bundesamtes für Finanzen vom 02.02.2005 zur Anfrage gemäß § 45 d EStG zur Feststellung von Kapitalerträgen ergab sich, dass der Klägerin im

Jahre 2003 freigestellte Kapitalerträge in Höhe von 631,00 EUR bei der Deutschen Bank, K , zugeflossen waren. Mit Schreiben vom 08.12.2009 wurde die Klägerin daraufhin aufgefordert, Angaben zu dem entsprechenden dazu gehörenden Vermögen zu machen und dieses durch Belege nachzuweisen. Hierzu teilte die Klägerin mit Schreiben vom 17. 02. 2010 mit, es habe sich um Kapital gehandelt, dass bereits im April 2003 nicht mehr in ihrem Besitz gewesen sei. Sie sei zu diesem Zeitpunkt noch Schülerin gewesen und ihre Familienverhältnisse hätten sich in dieser Zeit geändert (Trennung der Eltern). Dies habe zur Folge gehabt, dass das ursprünglich für sie angelegte Geld in den Besitz ihrer Mutter gegangen sei, vornehmlich, um das Auslandsstudium ihrer Schwester zu finanzieren. Hierzu legte die Klägerin einen Kontoauszug für April 2003 vor, aus dem sich ergibt, dass ein "Haben"-Betrag von 19.631,76 EUR aus Festzinssparen ihrem Konto gutgeschrieben worden war und am 10.04.2003 eine Überweisung von 18.000 EUR auf das Konto von D , ihrer Mutter, erfolgte.

Mit Schreiben vom 26.05.2010 forderte das Studentenwerk daraufhin nochmals Nachweise über den Kontostand des Girokontos und Sparkontos zu den jeweiligen Antragszeitpunkten und bat um Nachweise, welchen finanziellen Gegenwert die Klägerin von der Mutter für die Übertragung ihres Vermögens erhalten habe sowie um Stellungnahme zu der Frage einer rechtsmissbräuchlichen Vermögensübertragung. Daraufhin erklärte die Klägerin, nunmehr anwaltlich vertreten, dass die Überweisung von 18.000,00 EUR auf das Konto der Mutter am 10.04.2003 von der Mutter selbst vorgenommen worden sei. Diese habe Kontovollmacht für das Girokonto der Tochter gehabt. Die Verfügung habe der Überbrückung einer akuten finanziellen Notlage gedient, denn der Vater der Klägerin habe im Februar 2003 seine Familie verlassen und sei in seine Heimat zurückgekehrt. Dies werde durch die beiden eidesstattlichen Erklärungen vom 21.02.2010, in denen der Vater der Klägerin jeweils erklärt, in den Jahren 2003 bis 2005 kein Einkommen bezogen zu haben - laut Interneteintrag betreibt er seit 2003 in ein Reiseunternehmen als Reiseleiter - bestätigt. Der Vater zahle keinen Unterhalt und habe im Jahr 2003 keine Erwerbseinkünfte mehr versteuert. Die Familie habe bei steuerpflichtigen Erwerbseinkünften der Mutter der Klägerin aus selbständiger Arbeit in Höhe von 15.764,00 EUR damals monatliche Fixkosten in Höhe von 3.432,50 EUR zu tragen gehabt. Die ältere Schwester habe damals in Paris studiert und für die dortige Wohnung eine monatliche Miete von 763,00 EUR aufbringen müssen. Allein die Fixkosten aufgrund des Auslandsstudiums der älteren Schwester und der Hauskosten etc. hätten sich für das Jahr 2003 nach dem Auszug des Vaters auf 41.557,50 EUR belaufen. Darin seien die Kosten für den monatlichen Lebensunterhalt nicht enthalten. Die Mutter der Klägerin habe zwar Rücklagen gehabt und es sei ihr auch gelungen, die finanzielle Belastung durch Vermietung des Hauses und Anmietung einer neuen Wohnung zum 01.06.2003 um gut 900 EUR monatlich zu verringern, es sei jedoch eine erhebliche finanzielle Unsicherheit geblieben. Die Mutter habe die 18.000,00 EUR auch deswegen überwiesen, weil die Klägerin in der wirtschaftlichen Notsituation keinen Zugriff auf ihr Guthaben haben sollte, um nicht durch unvernünftige Ausgaben wie Urlaubsreisen, Freizeitgestaltung etc. die verfügbaren Rücklagen zu dezimieren, die den gemeinsamen Lebensunterhalt sichern sollten. Im Übrigen habe die Klägerin damals kurz vor der Abiturprüfung gestanden und es sei noch keine Entscheidung über die künftige Berufsausbildung getroffen gewesen. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der durchgeführten Überweisung und der Antrag-

stellung auf die Gewährung von BAföG-Leistungen im Oktober 2003 bestehe nicht. Deswegen könne der Klägerin auch kein Rechtsmissbrauch zur Last gelegt werden, zumal sie von der Überweisung zunächst gar keine Kenntnis gehabt habe. Sie habe sich aber nach der Überweisung damit einverstanden erklärt. Nachdem die Klägerin dann noch die Kontostände ihres Girokontos und ihres Sparkontos zu den jeweiligen Antragszeitpunkten nachgewiesen hatte, nahm das Studentenwerk mit Bescheid vom 07.10.2010 die Bewilligungsbescheide vom 30.01.2004, 31.12.2004 und 30.03.2007 zurück und setzte die Förderungsbeträge für die Bewilligungszeiträume 10/2003 bis 09/2004 und 10/2004 bis 09/2005 auf monatlich "null" EUR fest, wobei auch über die zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach § 24 Abs. 3 BAföG geleistete Ausbildungsförderung abschließend entschieden wurde. Außerdem setzte es auch für den Bewilligungszeitraum 03/2006 bis 03/2007 die Förderungssumme neu fest und forderte insgesamt 14.059,00 EUR gezahlte Ausbildungsförderung zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Bescheid vom 07.10.2010 verwiesen. Zur Begründung führte das Studentenwerk an, dass die Übertragung des ursprünglich für die Klägerin angelegten Geldes zurück in den Besitz der Mutter sich als rechtsmissbräuchliche Vermögensverfügung darstelle, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme des Studiums stehe und als freiwillige Rückzahlung der Beträge an die Mutter im Widerspruch zu dem mit der Vermögensanrechnung verfolgten Gesetzeszweck.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 01.11.2010 erhobene Klage, zu deren Begründung die Klägerin ihre Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren vertieft. Sie ist der Ansicht, dass die Voraussetzung für den Erlass eines Rückforderungsbescheides nach § 45 SGB X nicht gegeben seien. Das Vermögen in Höhe von 18.000,00 EUR habe der Klägerin zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr zur Verfügung gestanden. Diese habe auch nicht rechtsmissbräuchlich über dieses Vermögen verfügt. Sie habe sich noch in der Schulausbildung befunden. Es habe noch gar keine Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl eines konkreten Studienganges gegeben. Die Überweisung des Vermögens sei von der Mutter der Klägerin vorgenommen worden. Dies sei erfolgt, um sich gegen eine finanzielle Notlage abzusichern. Außerdem sei es erfolgt, um die Klägerin vor unvernünftigen Ausgaben zu schützen. Ein Zusammenhang zwischen der Vermögensübertragung und dem späteren Studium und der Beantragung von BAföG-Leistungen bestehe daher nicht, so dass ein Rechtsmissbrauch ausscheide.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 07.10.2010 und den datentechnischen Bescheid vom 30.09.2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es könne kein förderungsrechtlich anzuerkennender Grund für die Übertragung des Vermögens gesehen werden. So fehle jeder Nachweis dafür, dass der Mutter ohne die Übertragung des Vermögens die weitere Bestreitung der laufenden Kosten unmöglich gewesen wäre. Ein Unterhaltsanspruch der Mutter oder der ebenfalls studierenden Schwester gegen die Klägerin scheidet jedenfalls aus. Wenn ein Auszubildender im Hinblick auf eine konkret geplante oder schon begonnene Ausbildung Vermögen an einen Dritten übertrage, anstatt es für seinen Lebensunterhalt oder seine Ausbildung einzusetzen, um durch die Übertragung eine Vermögensanrechnung zu vermeiden, so handele er rechtsmissbräuchlich. Er müsse dabei nicht subjektiv verwerflich handeln. Es genüge der zeitliche Zusammenhang zwischen Vermögensverfügung und Antragstellung, das Fehlen einer gleichwertigen Gegenleistung sowie der Widerspruch zu dem mit der Vermögensanrechnung verfolgten Gesetzeszweck.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Mutter der Klägerin als Zeugin. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Bescheide des Studentenwerkes vom 07.10.2010 und 30.09.2010 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Beklagte hat die Bewilligungsbescheide für die Bewilligungszeiträume 10/2003 bis 09/2004; 10/2004 bis 09/2005 und 03/2006 bis 03/2007 zu Recht gemäß § 45 SGB X zurückgenommen. Sie fordert rechtmäßig Ausbildungsförderung i. H. v. 14.059,00 EUR zurück (§ 50 SGB X).

Nach § 45 Abs. 1 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 45 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die ursprünglichen Bewilligungsbescheide sind rechtswidrig, weil darin der Klägerin zuzurechnendes Vermögen nicht berücksichtigt wurde und deshalb ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach §§ 11, 13 BAföG nicht in der bewilligten Höhe bestand.

Ausbildungsförderung wird nach § 11 Abs. 1 BAföG für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf). Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der §§ 11 ff. BAföG Einkommen und Vermögen des Auszubildenden anzurechnen. Als Vermögen gelten nach § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BAföG alle Forderungen und sonstigen Rechte. Ausgenommen

sind nach § 27 Abs. 1 S. 2 BAföG Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.

Das Sparvermögen in Höhe von 18.000,00 EUR ist bei der Bewilligung von Ausbildungsförderung auch anzurechnen, obwohl die Mutter der Klägerin es vor der ersten Stellung eines Antrages auf Ausbildungsförderung auf ein eigenes Konto überwiesen hatte. Denn die Klägerin hat in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufnahme ihres Studiums rechtsmissbräuchlich auf ihre Forderung hinsichtlich dieses Vermögens verzichtet und stattdessen staatliche Leistungen in Anspruch genommen (§ 242 BGB). Die Beträge sind der Klägerin deshalb als Vermögen, das sie für ihr Studium einsetzen konnte, zuzurechnen.

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung von einem Rechtsmissbrauch aus, wenn eine Vermögensverfügung zeitnah zu der Antragstellung oder Aufnahme der Ausbildung und ohne gleichwertige Gegenleistung und im Widerspruch zu dem mit der Vermögensanrechnung im BAföG verfolgten Zweck steht (BVerwG, Urt.v. 13.01.1983 - 5 C 103.80-, NJW 1983, 2829; Urt. v. 04.09.2008 - 5 C 12.08 - BVerwGE 132, 21). Hingegen ist – so das Bundesverwaltungsgericht – nicht erforderlich, dass der Auszubildende zugleich verwerflich gehandelt hat, mithin die Vermögensdisposition zugleich von dem Willen getragen ist, die Guthaben einer Vermögensanrechnung zu entziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.01.1983, a.a.O.)

Die Vermögensverfügung lief dem Zweck der Bestimmungen zur Vermögensanrechnung in § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG, §§ 26 - 30 BAföG zuwider. Denn damit soll dem Subsidiaritätsprinzip des Sozialleistungsrechts auch im Bereich der Ausbildungsförderung Rechnung getragen werden. Vorrangig sollen - bei Beachtung von Freibeträgen - vor einer Inanspruchnahme der Allgemeinheit die eigenen (und familiären) finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft werden (Rothe/Blanke, BAföG, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: März 2010, § 11 Rn. 11). Hier ist zwischen den Parteien unstreitig, dass es sich bei dem Sparvermögen ursprünglich um Vermögen der Klägerin und nicht um - treuhänderisch - verwaltetes Vermögen ihrer Mutter oder ihrer Eltern handelte. Die Klägerin hat nicht nachgewiesen, dass ihre Mutter oder ihre Schwester im Zeitpunkt der Vermögensübertragung aus finanzieller Not heraus auf dieses Vermögen angewiesen gewesen sind, dass also die Voraussetzungen für die Rückforderung einer Schenkung der Mutter oder der Eltern wegen einer bestehenden Notlage vorlagen. Eine Übertragung des Vermögens nach § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB scheidet aus. Danach kann der Schenker die Herausgabe des Schenkungsgegenstandes verlangen, wenn er außerstande ist, seinen angemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten oder seine ihm gegenüber dem Ehegatten obliegende Unterhaltungspflicht zu erfüllen. Dieser sog. Notbedarf muss aber bereits vorliegen und nicht nur abstrakt zu befürchten sein (vgl. VG Düsseldorf Urt. v. 22.8.2008 Az. 21 K 4231/06 - juris). Wenn sich auch die finanziellen Verhältnisse der Familie durch die Entscheidung des Vaters, seine Berufstätigkeit in Deutschland zu beenden (der Verkauf des Firmenanteils war ausweislich der Steuerbescheide bereits 2002 erfolgt), und nach zurückzukehren, erheblich verschlechtert hatten, so besaß die Mutter doch nach eigenen Angaben eigene Einkünfte und zudem Rücklagen in Höhe von ca. 70.000,00 EUR. Laut Steuerbescheid für das Jahr 2004 ergaben sich auch im Jahr 2004 für die Mutter noch

Kapitalerträge von 1.628,00 EUR. Die Mutter besaß außerdem ein Haus im "Speckgürtel" von Frankfurt am Main, welches vermietet worden ist, und Ansprüche aus zwei ihr vom Vater der Klägerin übertragenen Lebensversicherungen. Nach ihren Angaben wollte sie sicherstellen, dass die Klägerin von dem Sparvermögen keine unvernünftigen Ausgaben, z. B. für Urlaubsreisen, Freizeitvergnügen etc. tätigte. Um solche Ausgaben handelte es sich aber bei der Finanzierung des Studiums der Klägerin nicht. Die Schwester der Klägerin stand vor dem Abschluss ihres Studiums der Betriebswirtschaft (vorgesehen für das Jahr 2004), sodass die Aussicht bestand, dass diese in absehbarer Zeit zum Familienunterhalt beitragen konnte bzw. Teile der beträchtlichen Ausbildungskosten für das Studium in England und Frankreich der Mutter zurückerstatten konnte. Angesichts dieser - verständlicherweise zwar gegenüber den vor der Trennung der Eltern stark verschlechterten - aber doch nicht als objektive finanzielle Notlage anzusehenden Verhältnisse, hätte die Klägerin das Sparvermögen zur Finanzierung ihres Studiums von der Mutter zurückfordern müssen. Es hätte dann der Sicherung ihres Lebensunterhaltes und nicht "unvernünftigen Ausgaben" gedient. Hinzu kommt, dass die Klägerin damit auch einem tatsächlichen Notbedarf der Mutter die Einrede aus § 529 Abs. 2 BGB entgegensetzen hätte können, da sie sich andernfalls bedürftig gemacht hätte. Dies gilt besonders gegenüber finanziellen Ansprüchen der Schwester, die nicht als gleichwertige Gegenleistung zu der Vermögensübertragung angesehen werden können.

Indem die Klägerin stattdessen zu den jeweiligen Antragszeitpunkten jeweils Ausbildungsförderungsleistungen beantragte und nicht auf ihren Anspruch auf dieses Vermögen hinwies, welches die Mutter quasi treuhänderisch für sie verwaltete, handelte sie rechtsmissbräuchlich im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem Verzicht auf dieses Vermögen und der Stellung der Anträge auf Leistungen nach dem BAföG ist damit ebenfalls gegeben. Bereits im Zeitpunkt der Übertragung auf ein Konto der Mutter war nach Überzeugung des Gerichts absehbar, dass die Klägerin studieren würde. Sie hat sich nach eigenen Angaben, z. Teil trotz des guten Abiturs vergeblich-, um entsprechende Studienplätze bemüht. Es war für die Klägerin erkennbar, dass entsprechende Kosten entstehen würden. Dass sie sich zunächst wegen der guten finanziellen Verhältnisse, in denen die Familie gelebt hatte, hierüber keine Gedanken machte, führt nicht zu einer anderen Wertung ihres Verhaltens im Blick des Ausbildungsförderungsrechtes. Dass die Klägerin in der engen familiären Beziehung zu ihrer Mutter keinen finanziellen Interessengegensatz zwischen den eigenen Ausbildungsinteressen und den Interessen von Mutter und Schwester gesehen hat, macht ihr Verhalten zwar subjektiv verständlich. Sie hätte aber erkennen müssen, dass mit Beginn des Studiums das eigene Vermögen ihren Lebensunterhalt sichern konnte und es sich hierbei nicht mehr um "unvernünftige" Ausgaben handelte.

Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, sie habe die Ausbildungsförderung verbraucht und sei deshalb gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X vor der Rückforderung geschützt. Denn ihr Vertrauen ist nicht schutzwürdig, da sie die Förderung durch zumindest grob fahrlässige Angaben erlangt hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X). Diese beruht auf Angaben, die sie jedenfalls grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, indem sie das (frühere) Vorhandensein des fraglichen Gutha-

bens bzw. den Anspruch gegen die Mutter auf Auszahlung dieses Betrages in ihren Anträgen auf Ausbildungsförderung verschwiegen hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HS. 2 SGB X). Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung selbst vorgetragen, dass sie sich nicht um ihr Geld gekümmert habe und auch mit der Übertragung ohne weiteres einverstanden gewesen sei, obwohl ihr bewusst sein hätte müssen, dass sie das Geld in absehbarer Zeit für ihre Ausbildung benötigen würde. Sie hat sich nach Überzeugung des Gerichts damit zumindest grob fahrlässig verhalten. Sie hätte sich über die Richtigkeit ihrer Rechtsauffassung bei Antragstellung Gewissheit verschaffen müssen. Der Klägerin hätte daher klar sein müssen, dass sie nur dadurch überhaupt BAföG-berechtigt geworden ist, dass ihre Mutter das Sparguthaben "vorsorglich" auf ein eigenes Konto übertragen hatte und sie es von dieser nicht zurückgefordert hatte. Sie hat damit unabhängig von Fragen in bestimmten Formblättern naheliegende Erwägungen nicht angestellt und sich daher zumindest grob fahrlässig verhalten.

Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Ist Vertrauensschutz ausgeschlossen, ist das Ermessen in der Regel dahingehend auszuüben, dass der Betrag zurückzufordern ist.

Im Übrigen sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und folgt den angefochtenen Bescheiden (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

36.  
10.6.

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg  
oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richter-

amt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Zschachlitz